

Dienstanweisung für Fachkoordinatoren

(Aus : Der Pflichtschullehrer 9/10/1993)

Rundschreiben Nr.64/1993 Zl. 12.940/14-III/3/93

Aus diesem Schreiben die wichtigsten Passagen für Fachkoordinatoren an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung :

Geltungsbereich

§1.(1) Diese Dienstanweisung gilt für Fachkoordinatoren an den Hauptschulen oder einzelnen Hauptschulklassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung und

Aufgaben des Fachkoordinators an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung

§3.(1) Den Fachkoordinatoren obliegt an den in §1 Z.4 und 5 genannten Schulen unter besonderer Berücksichtigung des musischen Bereiches die Koordinierung der Unterrichtstätigkeit jener Lehrer, die im musischen Bereich unterrichten.

(2) Im Rahmen der Koordinierung der Unterrichtstätigkeit im Sinn des Abs.1 haben die Fachkoordinatoren im einzelnen folgende Aufgaben :

1. Koordination der Lehrstoffverteilung/Jahresplanung in den Schwerpunktfächern;
2. fachliche Beratung der einzelnen in den Schwerpunktfächern unterrichtenden Lehrer hinsichtlich der Unterrichtserteilung, insbesondere hinsichtlich der stofflichen Abstimmung, der Anforderungen, der Durchführung der Leistungsfeststellung und –beurteilung (auch hinsichtlich der Termine); diese Beratungen haben insbesondere in Fachkonferenzen, die bei Bedarf stattfinden sollen, sowie in Einzelgesprächen zu erfolgen;
3. Mitwirkung bei der Auswahl und Anschaffung von Unterrichtsmitteln für die Schwerpunktfächer;
4. fachliche Beratung bei der Organisation des Unterrichtes in den Schwerpunktfächern in räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht;
5. Vorbereitung von Ausstellungen, Wettbewerben, Konzerten, Lehrausgängen und Exkursionen im Schwerpunktbereich;
6. fachliche Beratung hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens (Eignungsprüfung);
7. Kontakte mit anderen Bildungsstätten der Schüler, wie z.B. Hochschulen, Konservatorien usw.;
8. Information der in diesen Fächern unterrichtenden Lehrer über neue Arbeitsmittel, Veranstaltungsprogramme, Fortbildungsmöglichkeiten und Ereignisse, die den musischen Unterricht betreffen.

Stellung des Fachkoordinators an der Schule

§5. (1) Der Fachkoordinator hat seine Aufgaben in Unterordnung unter den Schulleiter zu erfüllen.

(2) Der Fachkoordinator ist nicht Vorgesetzter der an der Schule unterrichtenden Lehrer.